

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

20. Jahrgang

Brandenburg an der Havel 28. Dezember 2010

Nr. 27

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Entgeltordnung für die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen ab 2011 für Direktanlieferer	2
Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung) Beschluss-Nr. 199/2005; 218/2006; 332/2007; 313/2008.	3
Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebührensatzung)	6
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	11
Bekanntmachungen des <u>Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster</u>	
• Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2009	24
• Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2010	24
• Wirtschaftsplan 2011	25
• Beitrags- und Kostenersatzsatzung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster	26
• Wasserbeitrags- und Anschlusskostenersatzsatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster für das Gebiet der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust	31
Mitteilung des <u>WAZV Emster</u>	
Wechsel des Transporteurs ab 01.01.2011 im Verbandsgebiet	35
Nichtamtlicher Teil	
Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Januar 2011	36
Impressum	37

Amtlicher Teil

Beschluss Nr. 369/2010

Entgeltordnung für die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen ab 2011 für Direktanlieferer

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 16.12.2010 folgende Entgeltordnung für die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen ab 2011 für Direktanlieferer beschlossen:

§ 1 Entgeltgegenstand

Für die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen gemäß § 2 sind Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten.

§ 2 Entgelte

(1) Es werden folgende Entgelte erhoben:

AVV-Nr.	Abfallart	Entgelt in €/t
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	97,04
20 03 07	Sperrmüll	97,04
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub	97,04
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien	97,04
17 02 03	Kunststoffe	97,04
17 03 02	Bitumengemische	97,04
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis	97,04
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	97,04
	sonstige Abfälle	97,04

(2) Für die Entsorgung von teerhaltiger Dachpappe mit einer Kantenlänge von maximal 50 X 50 cm und frei von Anhaftungen (170303* Kohlenteer und teerhaltige Produkte) aus Haushalten und Kleinmengen im Sinne von § 41 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) i. V. m. der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der derzeit geltenden Fassung wird folgendes Entgelt erhoben:

AVV-Nr.	Abfallart	Entgelt in €/t
17 03 03*	teerhaltige Dachpappe	236,01

§ 3 Entgeltpflichtige

Entgeltpflichtig sind alle Anlieferer von Abfällen nach § 1. Eine Ausnahme hiervon bilden die von der Stadt Brandenburg an der Havel beauftragten Dritten im Rahmen der Haus- und Sperrmüllentsorgung sowie die Anlieferer von Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen (2-mal pro Jahr) auf dem Wertstoffhof gemäß § 19 Abs. 11 der Satzung über die Abfallentsorgung vom 22.12.2003 in der derzeit gültigen Fassung.

§ 4 Bemessungsgrundlage

Das Entgelt wird nach dem verwogenen Gewicht abzüglich des verwogenen Leergewichtes bemessen. Bei regelmäßiger Anlieferung kann das Leergewicht im Computer gespeichert werden. Auf Verlangen der Mitarbeiter der Entsorgungsanlage oder des Anlieferers von Abfällen erfolgt eine Rückverwiegung.

§ 5 Entgelterhebung und Fälligkeit

Das Entgelt entsteht mit Anlieferung des Abfalls an der Entsorgungsanlage und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Dieses ist bei der Anlieferung bar zu entrichten.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 21.12.2010

gez. Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

Beschluss Nr. 370/2010

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung) – Beschluss-Nr. 199/2005; 218/2006; 332/2007; 313/2008.

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 16.12.2010 folgende Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung) – Beschluss-Nr. 199/2005; 218/2006; 332/2007; 313/2008 beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 und § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung) wird wie folgt neu gefasst:

Gebührentarif

Die Gebührensätze betragen:

1. Jahresgebührensätze für **Restabfallbehälter** betragen

1.1 Entsorgungsrhythmus	14-tägig
a: 60 l Rauminhalt	64,84 €
b: 80 l Rauminhalt	83,74 €
c: 120 l Rauminhalt	122,55 €
1.2 Entsorgungsrhythmus	1 x wöchentlich
a: 240 l Rauminhalt	464,51 €
b: 1.100 l Rauminhalt	2.170,29 €
1.3 Entsorgungsrhythmus	2 x wöchentlich
a: 240 l Rauminhalt	918,17 €
b: 1.100 l Rauminhalt	4.250,19 €

2. Jahresgebührensätze der **Bio-Tonne** für kompostierbare Abfälle betragen:

Entsorgungsrhythmus	14-tägig
a: 60 l Rauminhalt	63,40 €
b: 120 l Rauminhalt	119,67 €

3. Jahresgebührensätze für vorübergehend mehr anfallenden Abfall:

3.1: Blauer Abfallsack:	2,90 €/Stück
3.2: Transparenter Laubsack	2,00 €/Stück

4. Gebührensätze für die Entsorgung von **Abfallbehältern größer 1,1 cbm** Fassungsvermögen

Diese Gebühr setzt sich, in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen, wie folgt zusammen:
(alle Angaben als Brutto)

	Grundgebühr pro Behälter und Jahr	Kosten für Einsammeln und Transport	Kosten für Behandlung, Verwertung oder Beseitigung
- 2,5 cbm Absetzkipper	248,54 €	19,86 €	105,00 €/t
- 7,0 cbm Absetzkipper mit Deckel	271,16 €	76,11 €	105,00 €/t
- 10,0 cbm Pressmüllbehälter	3.050,94 €	112,75 €	105,00 €/t
- 22,0 cbm Abrollcontainer	634,90 €	252,30 €	105,00 €/t
- 20,0 cbm Presscontainer	3.862,64 €	236,90 €	105,00 €/t
- 33,0 cbm Abrollcontainer	958,00 €	398,30 €	105,00 €/t

Für die einmalige Gestellung von bis zu fünf Werktagen eines Containers über 1,1 cbm für die Restabfallentsorgung gemäß § 6 Absatz 6 der Abfallgebührensatzung wird keine Grundgebühr erhoben.

5. **Sonderabfallkleinmengen** von mehr als 50 kg bis 2000 kg

Abfallartenspezifische Gebührensätze für Kleinmengen gefährlicher Abfälle im Sinne von § 41 KrW-/AbfG i. V. m. der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der derzeit gültigen Fassung.

AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr (€/kg)
02 01 08 *	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	4,68
03 02 01 *	halogenfreie organische Holzschutzmittel	4,68
03 02 04 *	anorganische Holzschutzmittel	4,68
05 06 03 *	andere Teere	2,18
07 06 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten, Mutterlaugen	3,31
12 01 12 *	gebrauchte Wachse und Fette	2,36
16 01 13 *	Bremsflüssigkeiten	1,69
16 01 14 *	Frostschutzmittel	1,69
13 02 05 *	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,35
14 06 03 *	andere Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische (Kühlerflüssigkeiten)	1,69
15 01 10 *	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2,72

15 02 02 *	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.) , Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	1,40
16 01 07 *	Ölfiler	1,40
16 02 09 *	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten Größe < 40 kg/Stück Größe > 40 kg/Stück	3,64 6,20
16 05 07 *	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	4,95
16 05 08 *	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	4,95
16 06 01 *	Bleibatterien	0,00
16 06 02 *	Ni-Cd Batterien (nur trockene)	0,00
16 07 08 *	öhlaltige Abfälle	1,40
17 02 04 *	Glas, Kunststoffe und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2,18
17 03 02	Bitumenabfälle	2,18
20 01 27 *	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	1,44
20 01 13 *	Lösemittel	2,72
20 01 14 *	Säuren	3,78
20 01 15 *	Laugen	3,78
20 01 17 *	Fotochemikalien	3,18
18 01 08 *	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	2,18
AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr (€/kg)
20 01 32	Arzneimittel	0,00
20 01 19 *	Pestizide	5,37
20 01 34	alle anderen Batterien	4,26
16 05 04 *	gefährliche Stoffe enthaltene Gase in Druckbehältern (Spraydosen)	8,06

* gefährlich

In den abfallartenspezifischen Gebührensätzen sind aufgrund ihrer Geringfügigkeit keine Verwaltungskosten berücksichtigt worden.

Die den abfallartenspezifischen Gebührensätzen zugrunde liegenden Entgelte enthalten die derzeit gültige Umsatzsteuer.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 21.12.2010

gez. Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

**Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung
(Abwassergebührensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2, Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S.286) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I / 04 S. 174) - jeweils in der bei Beschluss dieser Satzung geltenden Fassung - sowie der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss und die Benutzung der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen und -einrichtungen (Entwässerungssatzung) und der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss und die Benutzung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen (Grubensatzung) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in der Sitzung am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand**

1. Die Stadt Brandenburg an der Havel (nachstehend "Stadt" genannt) erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung nach Maßgabe der Entwässerungssatzung und der Grubensatzung Benutzungsgebühren.
2. Gebühren werden erhoben
 - a) als Schmutzwassergebühr betreffend die Grundstücke, die an die Einrichtung der zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach der Entwässerungssatzung angeschlossen sind und die Grundstücke, die mit einer abflusslosen Sammelgrube ausgestattet und an die Einrichtung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung nach der Grubensatzung angeschlossen sind; die Schmutzwassergebühr gliedert sich in eine Grund- und eine Mengengebühr,
 - b) als Niederschlagswassergebühr betreffend die Grundstücke, von denen Niederschlagswasser nach der Entwässerungssatzung entsorgt wird,
 - c) als Kleinkläranlagengebühr betreffend die Grundstücke, von denen nicht separierter Klärschlamm aus Kleinkläranlagen nach der Grubensatzung entsorgt wird,
 - d) als Aufleitgebühr für besondere Einleitungen, die direkt an der Kläranlage erfolgen,
 - e) als Grundwassereinleitgebühr, wenn nach der Entwässerungssatzung Grundwasser in die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet wird.

**§ 2
Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr**

1. Die Mengengebühr wird für die in § 1 Abs. 2 a) genannten Fälle nach der Schmutzwassermenge bemessen, die von dem an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Grundstück eingeleitet wird. Die Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter.
2. In dem jeweiligen Erhebungszeitraum (§ 9) gilt als angefallene Schmutzwassermenge
 - a) die von der öffentlichen Wasserversorgung gemäß deren Abrechnung bezogene Wassermenge,
 - b) die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge,
 - c) die auf dem Grundstück gewonnene und die dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
3. In den Fällen des Abs. 2 b) und c) hat der Gebührenschuldner geeichte oder beglaubigte Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Von dieser Verpflichtung kann auf Antrag befreit werden, wenn die nach Abs. 2 b) und c) dem Grundstück zugeführte Wassermenge nachweislich ausschließlich für die gärtnerische Nutzung verwendet wird. Die Befreiung wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt und soll in der Regel befristet werden.
4. Wenn die Stadt auf Messeinrichtungen nach Abs. 3 verzichtet oder wenn diese Messeinrichtungen noch nicht erstellt sind, kann die Stadt als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
5. Diejenigen Wassermengen nach Abs. 2, die nachweislich nur zur gärtnerischen Nutzung des Grundstückes verwendet und somit nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden, fließen nicht in die gebührenpflichtige Wassermenge ein.
6. Die Grundgebühr wird je Hausanschluss bzw. je Sammelgrube für die Entsorgungs- und Betriebsbereitschaft der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung erhoben. Übersteigt die Anzahl der Hausanschlüsse bzw. Sammelgruben die Anzahl der Wasserbezugsstellen nach Abs. 2 a), b) oder c), so

wird für jeden über die Anzahl der Wasserbezugsstellen hinausgehenden Anschluss eine weitere Grundgebühr erhoben. Übersteigt die Anzahl der Wasserbezugsstellen die Anzahl der Hausanschlüsse bzw. Sammelgruben, so wird die Grundgebühr nach dem größten Wassermessmittel erhoben.

7. Die Grundgebühr dient der teilweisen Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten, die durch die Vorhaltung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung entstehen.

§ 3

Absetzungen bezüglich der Schmutzwassermengengebühr

1. Von der gebührenpflichtigen Wassermenge nach § 2 wird auf Antrag des Gebührenschuldners die Wassermenge herabgesetzt, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurde.
2. Der Nachweis nach Abs. 1 ist durch einen geeichten oder beglaubigten Wasserzähler zu führen, der auf Kosten des Gebührenschuldners einzubauen und zu unterhalten ist. Solange und soweit noch keine Wasserzähler eingebaut sind, entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und in welcher Höhe ein Abzug aufgrund eines anderen prüffähigen Nachweises gewährt wird. Die Stadt ist berechtigt, die nicht eingeleiteten Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
3. Der Antrag auf Absetzung nach Abs. 1 ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bei der Stadt zu stellen.

§ 4

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

1. Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Größe der zu entwässernden Fläche jährlich im Voraus berechnet.
2. Die zu entwässernde Fläche nach Abs. 1 ist die versiegelte Grundstücksfläche, von der Niederschlags- und Oberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Dies gilt auch für bebaute und befestigte Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser oberirdisch über öffentliche oder private Flächen in die öffentliche Abwasseranlage geleitet wird.
3. Versiegelte Grundstücksflächen sind bebaute und befestigte Grundstücksflächen. Zu diesen Flächen zählen die Grundflächen der Gebäude zuzüglich der Dachüberstände, Terrassen, Hofräume, Zuwegungen, Stellplätze, Garageneinfahrten und sonstige Flächen, soweit diese mit Platten, Pflaster, Beton, Asphalt oder ähnlichen Materialien befestigt sind.
4. Der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlage und Änderungen innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder der Änderung der Stadt mitzuteilen, soweit für Änderungen keine Genehmigungen nach der Entwässerungssatzung erforderlich sind. Die Stadt kann vom Gebührenpflichtigen eine Aufstellung der versiegelten Grundstücksfläche verlangen. Der Stadt sind die Flächen mitzuteilen, die an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind. Soweit es nach Prüfung erforderlich ist, kann die Stadt einen Lageplan im Maßstab 1:250 fordern, aus dem sämtliche versiegelte Flächen und deren Anschlussverhältnisse an die öffentliche Abwasseranlage hervorgehen.
Wer nicht innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht seiner Mitteilungsverpflichtung nachkommt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 5.000 Euro je Einzelfall geahndet werden.
5. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben des Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die versiegelte Fläche von der Stadt anhand eventuell vorhandener Unterlagen oder im Wege der Schätzung ermittelt.
6. Die Stadt ist berechtigt, die Angaben des Gebührenschuldners nach Abs. 4 örtlich zu überprüfen oder durch Dritte überprüfen zu lassen. Ergibt diese Überprüfung eine Erhöhung der Größe der zu entwässernden Fläche um mehr als 10 v. H. gegenüber der vom Gebührenschuldner angegebenen Flächengröße, hat der Gebührenschuldner der Stadt die für die Überprüfung entstandenen Kosten zu erstatten.
7. In Zweifelsfällen, wie z. B. Gründächer, Regenwassernutzungsanlagen, entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Reduzierung der für die Gebührenberechnung anzusetzenden Flächengröße.

§ 5

Weitere Gebührenmaßstäbe

1. Die Gebühr für die Entsorgung nach § 1 Abs. 2 c) bemisst sich nach der Menge von nicht separiertem Klärschlamm, der bei Entleerung der Kleinkläranlage abgefahren wird. Die Einheit ist ein Kubikmeter.

2. Die Gebühr für Aufleitungen nach § 1 Abs. 2 d) bemisst sich nach der an der Kläranlage aufgeleiteten Menge. Die Einheit ist ein Kubikmeter. Die gebührenpflichtigen Mengen werden durch die an der Kläranlage vorhandene Messeinrichtung ermittelt.
3. Die Gebühr für Grundwassereinleitungen nach § 1 Abs. 2 e) bemisst sich nach der in die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleiteten Menge. Der Antragsteller hat für eine geeignete Mengenummessung des eingeleiteten Grundwassers auf seine Kosten Sorge zu tragen. Die Stadt ist berechtigt, die eingeleiteten Mengen zu schätzen, soweit prüfbare Nachweise nicht erbracht werden.

§ 6 Gebührenhöhe

1. Die Schmutzwassermengengebühr beträgt 3,47 Euro pro Kubikmeter.
2. Die Schmutzwassergrundgebühr beträgt monatlich in Abhängigkeit von der Größe des Nenndurchlaufes der für den Wasserbezug eingesetzten Messmittel:

<u>Größe des Messmittels</u>	<u>Euro/Monat</u>
Qn 2,5	6,00 Euro
Qn 6	13,00 Euro
Qn 10	20,00 Euro
Qn 15	27,00 Euro
DN 80	66,00 Euro
DN 100	100,00 Euro
DN 150	266,00 Euro
DN 200	332,00 Euro

In den Fällen des § 2 Abs. 6 Satz 2 bemisst sich jede weitere Grundgebühr nach dem Messmittel Qn 2,5. Ist kein Messmittel vorhanden, bemisst sich die Grundgebühr ebenfalls nach dem Messmittel Qn 2,5.

3. Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,36 Euro pro vollen Quadratmeter und Jahr.
4. Die Kleinkläranlagengebühr beträgt 17,35 Euro pro Kubikmeter.
5. Die Aufleitgebühr beträgt 3,47 Euro pro Kubikmeter.
6. Die Grundwassereinleitgebühr beträgt 0,60 Euro pro Kubikmeter.
7. Wird die Höhe der Gebühr innerhalb eines Erhebungszeitraumes geändert, ist die Stadt berechtigt, die Höhe der Gebühren anteilig im Verhältnis des von der Änderung erfassten Zeitraumes zu dem gesamten Erhebungszeitraum festzusetzen. Von dieser rechnerischen Ermittlung kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen abgesehen werden, wenn dieser Tatsachen in geeigneter Form nachweist oder glaubhaft macht, die eine wahrscheinlichere Differenzierung ermöglichen.

§ 7 Starkverschmutzer

1. Wird in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung stark verschmutztes Abwasser eingeleitet, so kann der Gebührensatz entsprechend der stärkeren Verschmutzung um einen Zuschlagsfaktor "Z" erhöht werden.
2. Stark verschmutztes Abwasser nach Abs. 1 ist Abwasser, dessen Schadstoffkonzentrationen einen der folgenden Grenzwerte überschreiten:

Biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB ₅)	1000 mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	2000 mg/l
Stickstoff, gesamt (N _{ges})	180 mg/l
Phosphor, gesamt (P _{ges})	25 mg/l

3. Die Gebühr errechnet sich wie folgt:

$$G = g \cdot \left(1 + \frac{Z}{100}\right)$$

"G" ist die Gebühr für den Starkverschmutzer in Euro pro Kubikmeter, "g" ist die Gebühr für normal verschmutztes Abwasser in Euro pro Kubikmeter, "Z" ist der Zuschlagsfaktor.

4. Der Zuschlagsfaktor "Z" errechnet sich nach folgender Formel:

$$Z = 40 \cdot \left(S \frac{A - 1.000 \text{ mg/l}}{1.000 \text{ mg/l}} + T \frac{B - 2.000 \text{ mg/l}}{2.000 \text{ mg/l}} + U \frac{C - 180 \text{ mg/l}}{180 \text{ mg/l}} + W \frac{D - 25 \text{ mg/l}}{25 \text{ mg/l}} \right)$$

Dabei bedeuten:

S = Anteil der Reinigungskosten für BSB₅ = 0,3
 T = Anteil der Reinigungskosten für CSB = 0,4

U = Anteil der Reinigungskosten für N_{ges} = 0,2
 W = Anteil der Reinigungskosten für P_{ges} = 0,1

A = gemessener BSB₅-Wert als Mittelwert gem. Abs. 6 [mg/l]

B = gemessener CSB-Wert als Mittelwert gem. Abs. 6 [mg/l]

C = gemessener N_{ges}-Wert als Mittelwert gem. Abs. 6 [mg/l]

D = gemessener P_{ges}-Wert als Mittelwert gem. Abs. 6 [mg/l]

Wird einer der Werte A, B, C oder D nach Abs. 2 nicht überschritten, so gilt für die Berechnung des Zuschlages der in Abs. 2 genannte Wert.

- Bei durch die Stadt oder ihre Beauftragten festgestellter Überschreitung mindestens eines der in Abs. 2 genannten Parameter obliegt es dem Gebührenschuldner, nach Aufforderung durch die Stadt im von der Stadt festzusetzenden Intervall (mindestens alle 3 Monate) das Abwasser an der Einleitstelle durch eine von der obersten Wasserbehörde zugelassene Stelle beproben und untersuchen zu lassen. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Einleiter. Die Untersuchungsergebnisse sind der Stadt oder ihren Beauftragten unaufgefordert und unverzüglich zu übergeben.
- Der Zuschlag "Z" wird aus den Mittelwerten der drei höchsten von der Stadt oder nach Abs. 5 im Kalenderjahr ermittelten Messwerte für jeden Parameter bestimmt und jährlich festgesetzt. Stehen im Kalenderjahr weniger als drei Messwerte zur Verfügung, so erfolgt die Mittelwertbildung aus den zur Verfügung stehenden Werten.
- Die Erhöhung des Gebührensatzes nach Abs. 1 erfolgt rückwirkend ab dem Beginn des Kalenderjahres, es sei denn, es wird ein späterer Zeitpunkt der Einleitung des stark verschmutzten Abwassers durch den Gebührenschuldner nachgewiesen.
- Die vorstehenden Absätze 1 bis 7 gelten für die dezentrale Abwasserbeseitigung sinngemäß, wobei für die Grenzwerte folgende Werte anzusetzen sind:

Biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB ₅)	5.000 mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	15.000 mg/l
Stickstoff, gesamt	550 mg/l
Phosphor, gesamt	150 mg/l

Der Zuschlagsfaktor wird nach folgender Formel berechnet:

$$Z = 40 \cdot \left(S \frac{A - 5.000 \text{ mg/l}}{5.000 \text{ mg/l}} + T \frac{B - 15.000 \text{ mg/l}}{15.000 \text{ mg/l}} + U \frac{C - 550 \text{ mg/l}}{550 \text{ mg/l}} + W \frac{D - 150 \text{ mg/l}}{150 \text{ mg/l}} \right)$$

§ 8

Entstehung der Gebührenschild

- Die Gebührenschild nach § 1 Abs. 2 a), b) und e) entsteht mit dem Ablauf des Erhebungszeitraumes, frühestens jedoch mit dem Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit diesem Zeitpunkt.
- Solange die Gebührenschild noch nicht entstanden ist, sind entsprechende Vorauszahlungen zu leisten. Diese sind zum 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und zum 15.12. des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten, sofern diese Termine in den Erhebungszeitraum fallen.
- Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach den zuletzt festgesetzten Abwassergebühren. Die Vorauszahlungen werden zu elf gleichen Teilbeträgen erhoben. Die Stadt kann die Vorauszahlungen dem

Betrag anpassen, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird. In den Fällen des § 1 Abs. 2 e) kann auf Vorauszahlungen verzichtet werden.

4. Die Gebührenschuld nach § 1 Abs. 2 c) und d) entsteht mit der Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung.

§ 9 Erhebungszeitraum

1. Erhebungszeitraum ist in den Fällen des § 1 Abs. 2 a), b) und e) das Kalenderjahr.
2. In besonders begründeten Fällen kann die Stadt den Erhebungszeitraum auf einen Zeitraum von mindestens einem Monat verkürzen. Für diesen Fall gilt § 8 Abs. 2 und 3 nicht.
3. Abweichend von Abs. 1 beginnt der Erhebungszeitraum zu dem Zeitpunkt, in dem erstmalig die Möglichkeit besteht, die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung in Anspruch zu nehmen. Fällt die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung vor dem Ende des Erhebungszeitraums weg, so endet der Erhebungszeitraum zu diesem Zeitpunkt.
4. In Fällen des Abs. 3 wird die Niederschlagswassergebühr anteilig tageweise berechnet.

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit

1. Die Gebühr nach § 1 Abs. 2 a), b) und e) wird nach Ablauf des Erhebungszeitraumes durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Vorauszahlungen können auch durch gesonderten Gebührenvorauszahlungsbescheid festgesetzt werden.
2. Die Gebühr nach § 1 Abs. 2 c) und d) wird nach erfolgter Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung festgesetzt.
3. Die Gebühren sind nach Ablauf von 14 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 11 Gebührensschuldner

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Abwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für ein Grundstück ein Nießbrauch bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbraucher. Besteht für ein Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des § 8 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 KAG, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nutzer. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
2. Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekannt gegeben.
3. Wird das Eigentum, Erbbaurecht oder ein Nießbrauchsrecht an einem Grundstück übertragen, so geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenschuldner über.
4. Weiterhin ist gebührenpflichtig, wer nach § 7 Abs. 13 der Entwässerungssatzung Abwasser direkt auf die Kläranlage Brandenburg/Briest einleitet oder einleiten lässt.

§ 12 Auskunfts- und Duldungspflicht

1. Der Gebührenschuldner bzw. sein Vertreter hat der Stadt und deren Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung erforderlich ist. Dies gilt auch für die Feststellung von Bemessungsgrundlagen vor Einführung eines anderen Gebührenmaßstabs.
2. Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
3. Die Gebührenschuldner und ihre Vertreter haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt den Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit dies für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, zu gestatten.

§ 13 Anzeigepflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats ab Erklärung der Auflassung schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Gebührenschuldner als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren bis zum Eingang der Anzeige.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenschuldner dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Die selbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
3. Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Gebührenschuldner hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 17.12.2010

gez. Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

Beschluss Nr. 403/2010

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3,12 und § 28 Abs. 2 S.1 Ziff.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) und § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I S. 358) i. V. m. §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. 03. 2004 (GVBl. I S. 174), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am 16.12.2010 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 30.11.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 26 vom 09. Dezember 2009, S. 2 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung je Frontmeter (Absätze 1 bis 5) beträgt jährlich:

in Reinigungsklasse A 1 (Reinigung zweimal wöchentlich)	3,51 €
in Reinigungsklasse A 2 (Reinigung einmal wöchentlich)	1,75 €
in Reinigungsklasse B (Reinigung 14-tägig)	0,87 €

Die Benutzungsgebühr für die Winterwartung je Frontmeter (Absätze 1 bis 5) beträgt jährlich:

in Reinigungsklasse W 1 (Straßen der Dringlichkeitsstufe 1)	0,58 €
in Reinigungsklasse W 2 (Straßen der Dringlichkeitsstufe 2)	0,56 €
in Reinigungsklasse W 3 (Straßen der Dringlichkeitsstufe 3)	0,54 €

2. § 8 wird wie folgt geändert:

In § 8 Absatz 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Davon abweichend werden Kleinbeträge bis zu fünfzehn Euro am 15. 08. als Jahresbetrag und Kleinbeträge bis zu dreißig Euro am 15.02. und 15.08. je zur Hälfte ihres Jahresbetrages fällig.“

3. Die Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel (Straßenreinigungsverzeichnis) wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird neu gefasst.

Straße	Straßenreinigung	Winterdienst
Abtstraße	A 2	W 3
Adlerstraße	B	W 2
Ahornstraße	C	C
Akazienweg	C	C
Alfred-Messel-Platz	C	C
Alt Gollwitz	C	C
Altbensdorfer Straße	C	C
Altes Dorf (von Belziger Chaussee bis Am Zingel)	D	W 1
Altes Dorf (von Am Zingel bis Straßenende)	C	C
Alte Potsdamer Straße (von Potsdamer Straße bis Nr. 29 b u. von Nr. 34 bis Potsdamer Straße)	B	W 2
Alte Potsdamer Straße (von Nr. 38 bis 42 und von Kleingartensparte bis Ende Sackgasse)	C	C
Alte Weinberge	C	C
Alte Krakauer Straße	A 2	W 3
Altstädtische Fischerstraße	A 2	W 3
Altstädtische Große Heidestraße	A 2	W 3
Altstädtische Kleine Heidestraße	C	C
Altstädtische Wassertorstraße (von Bäckerstraße bis Altstädtische Fischerstraße)	A 2	W 3
Altstädtische Wassertorstraße (östlich der Altstädtischen Fischerstraße)	C	C
Altstädtischer Kietz	C	C
Altstädtischer Markt	A 2	W 1
Am Alten Gutshof	C	C
Am Anger (von Ratsweg bis Windmühlenweg)	D	W 1
Am Anger (alle Nebenstraßen)	C	C
Am Breiten Bruch	C	C
Am Büttelhandfaßgraben	C	C
Am Charlottenhofer Weg	C	C
Am Chausseehaus	C	C
Am Elisabethhof	B	W 2
Am Elisabethhof (Stichstraßen zu Nr. 6 D)	C	C
Am Feuerwerkslaboratorium (soweit die Straße nicht gesperrt ist)	B	W 2
Am Fliegerhorst	C	C
Am Gallberg	A 2	W 2
Am Gleisdreieck	A 2	W 1
Am Gördensee	C	C
Am Gördenwald	C	C
Am Görneweg (von Patendamm bis B 1)	B	W 1
Am Görneweg (von Am Ochsenberg bis Große Freiheit)	C	C
Am Güterbahnhof	B	W 1
Am Hafen (von Prignitzstraße bis Dosseweg)	A 2	W 2
Am Hafen (von Dosseweg bis Straßenende)	C	C
Am Hang	C	C
Am Hauptbahnhof	B	W 1
Am Hauptbahnhof (Bahnhofsvorplatz)	A 1	W 1
Am Havelgut	C	C
Am Heidekrug	C	C
Am Huck	A 2	W 3

Straße	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Am Industriegelände	B	W 2
Am Jakobsgraben	A 2	W 2
Am Klitschenberg	C	C
Am Klostergraben	C	C
Am Lokwerk	B	W 2
Am Margaretenhof	C	C
Am Marienberg	A 2	W 2
Am Mariengrund	C	C
Am Maschinenhaus	B	W 2
Am Mittelfeld	C	C
Am Mühlenberg	C	C
Am Neuendorfer Sand	B	W 2
Am Ochsenberg	C	C
Am Park	C	C
Am Patendamm	C	C
Am Pfarrberg	C	C
Am Piperfenn	B	W 2
Am Rehhagen (von Ziesarer Landstraße bis Buchenweg)	D	W 1
Am Rehhagen (von Buchenweg bis Eichhorstweg)	C	C
Am Rosenhag	A 2	W 2
Am Salzhof	A 2	W 1
Am Seeblick	C	C
Am Seegarten (von Koenigsmarckstraße bis Unter den Platanen)	A 2	W 1
Am Seegarten (verkehrsberuhigter Bereich)	C	C
Am Silokanal	C	C
Am Sonneneck	C	C
Am Südtor	A 2	W 1
Am Turnerheim	D	W 1
Am Wasserwerk	D	W 1
Am Weinberg	C	C
Am Windmühlenberg	C	C
Am Zingel	C	C
Amselweg (von Wusterwitzer Straße bis Finkenweg)	B	W 2
Amselweg (südl. u. westl. vom Finkenweg)	C	C
An der Pulverfabrik (soweit die Straße nicht gesperrt ist)	B	W 2
An der Regattastrecke	C	C
An der Stadtschleuse	B	W 3
Anglersteig	C	C
Anhaltiner Ring	B	W 3
Anton-Saefkow-Allee (von M.-J.-Metzger-Str. bis Nr. 4 A)	B	W 1
Anton-Saefkow-Allee (von ASKLEPIOS Klinikum bis Gördenallee)	E	W 1
Arthur-Bergmann-Straße	B	W 2
Askanierstraße	C	C
Asternweg	C	C
Auenbogen	C	C
Auf dem Zolchberg	C	C
August-Bebel-Straße (von Kreuzung Fontanestraße bis Gördenbrücke)	B	W 1
August-Bebel-Straße (von Fontanestraße bis Karl-Marx-Straße)	A 2	W 3
August-Bebel-Straße (Nr. 15 und 17)	B	W 3
August-Sonntag-Straße	B	W 1
Ausbau	C	C
Azaleenweg	C	C
Badener Straße	C	C
Baebenrothufer	C	C
Bäckerstraße	A 2	W 2
Bahnhofstraße (von Am Südtor bis Uferstraße und vom Bahnhof bis Gränertstraße)	B	W 1
Bahnhofstraße (von Uferstraße bis Bahnhof)	E	W 1
Bahn Technikerring	B	W 1
Barnimstraße	A 2	W 2
Bauhofstraße	A 2	W 1

Straße	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Bayernstraße (von Magdeburger Landstraße bis Thüringer Straße)	A 2	W 2
Bayernstraße (südlich der Thüringer Straße)	C	C
Beethovenstraße	A 2	W 1
Beetzseeufer	B	W 2
Begonienweg	B	W 2
Belziger Chaussee	B	W 1
Bergstraße	A 2	W 1
Berliner Straße	B	W 1
Berner Straße	A 2	W 1
Biesenländer Weg	D	W 3
Binfefeldstraße	C	C
Binnenfeld	C	C
Binsenkute	C	C
Birkenweg (von Ziesarer Landstraße bis Buchenweg)	B	W 3
Birkenweg (von Buchenweg bis Eichhorstweg)	C	C
Blosendorfer Straße	C	C
Blumenstraße	A 2	W 2
Bohnenländer Weg	C	C
Bohnenland	C	C
Bornufer	C	C
Brahmsstraße	A 2	W 1
Brandenburger Allee	D	W 3
Brandenburger Straße	E	W 1
Bredowstraße	C	C
Bremer Straße	B	W 3
Brielower Aue (von Brielower Grenze bis Nr. 57)	B	W 1
Brielower Aue (von Rathenower Landstraße bis Nr. 56)	D	W 1
Brielower Grenze	E	W 1
Brielower Landstraße (von Brielower Brücke bis Massowburg u. von Friedrichshafener Str. bis Brielower Brücke)	B	W 1
Brielower Landstraße (von Massowburg bis Brielower Grenze u. von Brielower Grenze bis Friedrichshafener Str.)	E	W 1
Brielower Straße	A 2	W 1
Briester Straße	C	C
Briester Weg	E	W 1
Brösestraße	A 2	W 2
Brucknerstraße (Nr. 1 bis 27 und 29)	B	W 3
Brucknerstraße (Nr. 28, 30, 31, 32 und 33)	D	W 3
Brüderstraße	A 2	W 3
Brunnenstraße	C	C
Brüsseler Straße (von Rosa-Luxemburg-Allee bis Kopenhagener Straße)	A 2	W 2
Brüsseler Straße (südl. Zufahrtsstraße zur Nr. 2)	C	C
Buchenweg (von Am Rehhagen bis Wittstocker Gäßchen)	D	W 1
Buchenweg (Nr. 29, 29 A, 29 B und 31)	C	C
Büdnerweg (von Viesener Straße bis Siedlungsstraße)	E	W 2
Büdnerweg (von Siedlungsstraße bis Ende Bebauung)	C	C
Büttelstraße	A 2	W 3
Buhnenhaus	C	C
Burghof	C	C
Burgweg (von Domlinden bis Eingang Dom)	A 2	W 2
Burgweg (nach Eingang Dom bis Ende)	C	C
Butzower Weg	C	C
Caasmannstraße	A 2	W 1
Carl-Ferdinand-Wiesike-Straße	B	W 2
Carl-Reichstein-Straße	B	W 1
Charlottenhof	C	C
Charlottenhofer Weg	C	C
Chausseestraße (von Genthiner Straße bis Nr. 50)	B	W 1

Straße	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Chausseestraße (südl. Abzweig von B 1 bis Wendseeufer und Stichstraße zwischen Nr. 20 u. 22)	C	C
Chausseestraße (B1)	E	W 1
Chemnitzer Weg	C	C
Christinenstraße	A 2	W 2
Clara-Zetkin-Straße	A 2	W 3
Dahlienweg	C	C
Damaschkestraße	A 2	W 3
Der Temnitz	A 2	W 2
Der Werder	C	C
Deutsches Dorf (von Neustädtische Fischerstraße bis Nr. 47)	B	W 3
Deutsches Dorf (von Sankt-Annem-Str. bis Parkhaus Sankt-Annem-Galerie)	A 2	W 1
Domkietz	B	W 2
Domlinden	A 2	W 1
Dorfstraße	C	C
Dosseweg	A 2	W 2
Dreifertstraße	A 2	W 2
Drosselweg (zwischen Finkenweg und Starweg)	B	W 3
Drosselweg (Nr. 1 bis 6)	C	C
Ebereschenweg	B	W 2
Eibenweg	C	C
Eichamtstraße	B	W 3
Eichendorffweg	C	C
Eichhorstweg	B	W 1
Eichspitzweg	C	C
Einsteinstraße (Nr. 2 bis Nr. 74)	A 2	W 2
Einsteinstraße (Nr. 75 bis Nr. 91)	C	C
Elisabethstraße	A 2	W 2
Emsterstraße (von Prignitzstraße bis Barnimstraße)	A 2	W 2
Emsterstraße (Parallelstraße vor Nr. 2 bis 20 u. Zufahrtsstraße zu Nr. 1 bis 11)	C	C
Erich-Baron-Straße (von Paul-Röstel-Straße bis Friedhofstraße)	B	W 3
Erich-Baron-Straße (von Bahnhofstraße bis Paul-Röstel-Straße)	D	W 3
Erich-Knauf-Straße (von Willi-Sänger-Straße bis Nr. 10)	A 2	W 2
Erich-Knauf-Straße (Zufahrtsstraße zu Nr. 1 bis 11)	C	C
Erlenweg	C	C
Ernst-Paul-Lehmann-Straße	B	W 2
Eulenbogen	C	C
Falkenbergswerder	C	C
Falkenstraße	B	W 2
Fasanenbogen	C	C
Feldstraße	C	C
Felsbergstraße	A 2	W 2
Ferdinand-Lassalle-Straße	A 2	W 3
Feuerwehrgasse	C	C
Fichtenweg	C	C
Finkenweg	B	W 2
Flämingstraße	A 2	W 2
Fliederweg	C	C
Flutstraße	A 2	W 2
Fohrder Landstraße	C	C
Fontanestraße	B	W 1
Forstweg	C	C
Fouquéstraße	A 2	W 1
Frankenstraße	A 2	W 2
Franz-Ziegler-Straße	A 2	W 3
Franz-Ziegler-Straße (Abzweig zu Nr. 9 A bis 9 C und Abzweig zu Nr. 29 C)	C	C
Freiheitsweg	C	C
Freiherr-von-Thüngen-Straße	A 2	W 1
Freitaler Weg	C	C
Friedhofstraße	B	W 3
Friedrich-Engels-Straße (von Magdeburger Landstraße bis Klingenbergstraße)	A 2	W 1

Straße	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Friedrich-Engels-Straße (westlicher Abzweig zu Nr. 12)	C	C
Friedrich-Franz-Straße	B	W 1
Friedrich-Grasow-Straße	A 2	W 2
Friedrichshafener Straße (von Brielower Landstraße bis Kaiserslauterner Straße)	B	W 1
Friedrichshafener Straße (Stichstraße)	C	C
Friesenstraße	B	W 3
Fritze-Bollmann-Weg	C	C
Froschallee	E	W 1
Fuchsbruch	C	C
Gartenstraße	C	C
Gartenweg	C	C
Gebrüder-Silbermann-Straße	B	W 2
Genthiner Straße (von Kietzstraße bis Chausseestraße)	A 2	W 1
Genthiner Straße (von Plauer Brücke bis Kietzstraße)	C	C
Geranienweg (von Gördenallee bis Tschaikowskistraße)	A 2	W 3
Geranienweg (von Gördenallee bis Jasminweg)	D	W 3
Geranienweg (Verbindungswege zum Gladiolenweg)	C	C
Gerberaweg	B	W 2
Gerbergasse	C	C
Gerostraße	A 2	W 1
Gertraudenstraße (von Sophienstraße bis Elisabethstraße)	A 2	W 2
Gertraudenstraße (Abzweig zu Nr. 16 bis 24 u. 36 bis 48)	C	C
Gertrud-Piter-Platz	A 2	W 1
Geschwister-Scholl-Straße (Sankt-Annen-Str. bis Am Hauptbahnhof)	B	W 1
Geschwister-Scholl-Straße (Nr. 10 bis 20)	B	W 3
Gladiolenweg	B	W 3
Gladiolenweg (Verbindungswege zum Geranienweg)	C	C
Gobbinstraße	A 2	W 2
Gödenstraße	A 2	W 3
Gördenallee (nördlich der Straßenbahngleise)	A 2	W 1
Gördenallee (verkehrsberuhigter Bereich südlich der Straßenbahngleise)	C	C
Görisgräben	C	C
Görneweg	B	W 1
Görneweg (westlicher Stichweg)	C	C
Goethestraße	A 2	W 1
Göttiner Bahnhofstraße	C	C
Göttiner Landstraße	E	W 1
Göttiner Landstraße (verkehrsberuhigter Bereich)	C	C
Göttiner Schulstraße	C	C
Göttiner Steig	C	C
Göttiner Straße	A 2	W 1
Gorrenberg	A 2	W 2
Gottfried-Krüger-Straße	B	W 2
Gotthardtkirchplatz	A 2	W 3
Gotthardtwinkel	C	C
Grabengasse	C	C
Grabenstraße (von Hauptstraße bis Nr. 14)	A 2	W 2
Grabenstraße (Abzweig zu Nr. 15 u. 16)	C	C
Grabower Weg	C	C
Gränert Forsthaus	C	C
Gränertstraße (von Uferstraße bis Brücke über Deutsche Bahn)	B	W 1
Gränertstraße (östlich der Brücke über Deutsche Bahn)	C	C
Gränertweg	C	C
Grenzstraße (von Uferstraße bis Turmstraße)	B	W 2
Grenzstraße (von Turmstraße bis Nordring)	B	C
Grenzstraße (westlich u. östlich abzweigende Fahrwege)	C	C
Grillendamm	A 2	W 1
Große Freiheit	C	C
Große Gartenstraße	A 2	W 1
Große Mühlenstraße (von B 1 bis Scheidtstraße)	A 2	W 2

Straße	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Große Mühlenstraße (von Scheidtstraße bis Ausbau)	D	W 2
Große Münzenstraße	A 2	W 2
Großmathenweg	C	C
Grüne Aue (von Wilhelmsdorfer Straße bis Nr. 8)	B	W 3
Grüne Aue (von Nr. 9 bis Straßenende)	B	C
Grüner Weg	C	C
Grüninger Landstraße	E	W 1
Gustav-Metz-Straße (von Sophienstraße bis Felsbergstraße)	A 2	W 2
Gustav-Metz-Straße (Verbindungsweg zur W.-Alexis-Straße)	C	C
Gustav-Nachtigal-Straße (von Sachsenstraße bis Nr. 16)	A 2	W 2
Gutenbergstraße	A 2	W 2
GutsMuthsstraße	A 2	W 2
Hafenstraße (Sackgasse)	A 2	W 2
Hafenstraße (verkehrsberuhigter Bereich)	C	C
Hagelberger Straße	C	C
Hammerstraße	A 2	W 2
Handwerkerhof	C	C
Hannoversche Straße	C	C
Harlungerstraße	A 2	W 2
Hauptstraße	A 1	W 1
Hauptstraße (Gasse zum Katharinenkirchplatz)	A 2	W 3
Hausmannstraße	A 2	W 2
Havelbogen	C	C
Havelstraße	A 2	W 1
Havelufer	C	C
Haydnstraße	A 2	W 2
Heidestraße	C	C
Heidelberger Straße	B	W 1
Heinrich-Heine-Ufer	C	C
Henriettenstraße	A 2	W 1
Hessenweg	C	C
Hevellerstraße	C	C
Hochstraße	A 2	W 1
Hoher Steg	C	C
Huckstraße	B	W 3
Hufenweg	C	C
Im Diek	C	C
Im Winkel	C	C
Immenweg	C	C
Jacobstraße	A 2	W 1
Jahnstraße	A 2	W 2
Jasminweg	C	C
Jeseriger Weg	C	C
Johannisburger Anger (von Anton-Saefkow-Allee bis Am Gördensee)	D	W 3
Johannisburger Anger (von Am Gördensee bis Straßenende)	C	C
Johanniskirchgasse	A 2	W 3
Johanniskirchplatz	A 2	W 2
Johann-Sebastian-Bach-Straße (von Tschaikowskistraße bis Gördenallee)	A 2	W 2
Johann-Sebastian-Bach-Straße (von Tschaikowskistraße bis Mahlerstraße)	D	W 2
Johann-Strauß-Straße	A 2	W 2
Jungfernteig	C	C
Kaiserslauterner Straße	B	W 1
Kaltenhausener Wasserwerk	C	C
Kaltenhausener Weg	C	C
Kanalstraße	A 2	W 1
Kapellenstraße	C	C
Karl-Kautsky-Straße	C	C
Karl-Liebknecht-Straße	A 2	W 3

Straße	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Karl-Marx-Straße	A 2	W 1
Karl-Sachs-Straße (von Klingenberstraße bis Einsteinstraße u. Einbahnstraße)	B	W 2
Karl-Sachs-Straße (östliche Stichstraßen)	C	C
Kastanienweg	C	C
Katharinenkirchplatz	A 2	W 1
Ketzürer Weg	C	C
Kiaustraße	C	C
Kiebitzsteig	C	C
Kiefernweg	C	C
Kiehnwerder	C	C
Kietzstraße	A 2	W 1
Kirchgasse	B	W 3
Kirchhofstraße	A 2	W 2
Kirchstraße	C	C
Klein Kreuzer Bergstraße	C	C
Klein Kreuzer Dorfstraße (von Einfahrt zum Friedhof bis Nr. 92)	B	W 1
Klein Kreuzer Dorfstraße (von Ortseingang bis Nr. 30 u. Nr. 89 bis Ortsausgang)	E	W 1
Klein Kreuzer Dorfstraße (Zuwegung zu Nr. 9 u. 11)	C	C
Klein Kreuzer Dorfstraße (Abzweig an Nr. 41 u. 45)	C	C
Klein Kreuzer Eigenheime	C	C
Klein Kreuzer Havelstraße	C	C
Kleine Gartenstraße	A 2	W 3
Kleine Mühlenstraße	C	C
Kleine Münzenstraße	A 2	W 2
Kleins Insel	C	C
Kleiststraße	A 2	W 3
Klingenbergsiedlung	C	C
Klingenbergstraße (von Zanderstraße bis Friedrich-Engels-Straße)	B	W 2
Klingenbergstraße (Abzweig zu Nr. 3)	C	C
Klinikallee (von Anfang Bebauung bis Eingang Asklepiosklinik)	B	W 3
Klinikallee (von Plauer Landstraße bis Anfang Bebauung)	E	W 3
Klosterstraße	A 2	W 2
Koenigsmarckstraße	A 2	W 1
Kolonistenberg	C	C
Kommunikation	C	C
Kopenhagener Straße (von Brüsseler Straße bis Warschauer Straße)	A 2	W 1
Kopenhagener Straße (nördlicher Straßenbereich mit Parkflächen)	C	C
Koppehlstraße	A 2	W 3
Kornblumenweg	C	C
Krahner Straße (von Brandenburger Straße bis Am Mühlenberg)	D	W 1
Krahner Straße (von Am Mühlenberg bis Straßenende)	C	C
Krakauer Landstraße (von Schleusenbrücke bis Nr. 22)	A 2	W 1
Krakauer Landstraße (Nr. 23 bis Ortsende)	E	W 1
Krakauer Straße (von Domlinden bis Schleusenbrücke)	A 2	W 1
Krakauer Straße (Nr. 8a bis Nr. 18)	C	C
Krakauer Weg	C	C
Kreyssigstraße	A 2	W 2
Krokusring	C	C
Kummerléstraße	B	W 2
Kurstraße	A 2	W 2
Kurt-Wabbel-Straße	A 2	W 2
Kurze Straße	C	C
Küsterstraße	C	C
Lärchenweg	C	C
Lankenweg	C	C
Lehmberg	D	W 3
Lewaldstraße (Patendamm bis Triftstraße)	D	W 3
Lewaldstraße (Abzweig zur Wasserwerkstraße)	C	C
Libellenweg	C	C
Lilienweg	C	C

Straße	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Lilli-Friesicke-Straße	A 2	W 2
Lindenstraße	C	C
Linienstraße	A 2	W 2
Lortzingstraße	C	C
Luckenberger Straße	A 2	W 1
Lünower Weg	C	C
Luisenhof	C	C
Lupinenweg	C	C
Maerckerstraße	A 2	W 3
Magdeburger Heerstraße	E	W 1
Magdeburger Landstraße	B	W 1
Magdeburger Straße	A 2	W 1
Mahlenziener Dorfstraße (Ortsdurchfahrten Richtung Viesen und Richtung Wenzlow)	D	W 1
Mahlenziener Dorfstraße (Einbahnstraße und Nr. 23 bis 29)	C	C
Mahlenziener Straße (von Gränertstraße bis Gränertweg)	D	W 1
Mahlenziener Straße (Stichwege)	C	C
Mahlerstraße (Nr. 1 bis 20)	B	W 3
Mahlerstraße (Nr. 21 und 22)	D	W 3
Maiglöckchenweg	C	C
Malge	D	W 3
Malvenbogen	C	C
Margaretenhof	C	C
Margaretenstraße	C	C
Margueritenweg	C	C
Marienberg	C	C
Marktplatz	A 2	W 2
Marktstraße	B	W 3
Massowburg	B	W 2
Maulbeerweg	C	C
Max-Herm-Straße (von Tschirchdamm bis Brahmsstraße)	A 2	W 2
Max-Herm-Straße (südl. Abzweig zu Nr. 61 bis 73)	C	C
Max-Josef-Metzger-Straße (von A.-Saefkow-Allee bis Plauer Landstraße)	B	W 1
Max-Josef-Metzger-Straße (westliche Abzweigungen)	C	C
Mendelssohnstraße (von Gördenallee bis Lortzingstraße)	B	W 3
Mendelssohnstraße (nördlich der Lortzingstraße)	C	C
Meyerstraße	A 2	W 3
Mielitzweg	C	C
Mittelstraße	A 2	W 3
Mittelweg	C	C
Mötzower Landstraße (von Krakauer Landstraße bis Abwasserpumpwerk)	A 2	W 1
Mötzower Landstraße (nördlich vom Abwasserpumpwerk bis Ortsende)	E	W 1
Mötzower Landstraße (Sackgasse an Vorstadtschleuse und Abzweigungen)	C	C
Mötzower Weg	C	C
Mötzower Weg I	C	C
Mötzower Weg II	C	C
Molkenmarkt	A 1	W 1
Mozartplatz (von Haydnstraße bis Mozartstraße)	A 2	W 2
Mozartplatz (westlicher verkehrsberuhigter Bereich)	C	C
Mozartstraße	A 2	W 2
Mühlenbogen	C	C
Mühlendamm	A 2	W 1
Mühlentorstraße	A 2	W 1
Mühlenweg	C	C
Münstersche Straße	B	W 1
Myrtenweg	C	C
Narzissenweg	C	C
Nelkenweg	C	C
Neue Mühle	C	C
Neue Weinberge	C	C
Neue Ziegelei	C	C

Straße	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Neuendorfer Straße	A 2	W 1
Neuendorfer Wiesenweg	C	C
Neumanns Vorwerk	C	C
Neu-Plaue	C	C
Neu-Plaue-Weg	C	C
Neustädtische Fischerstraße (von Molkenmarkt bis Mühlendamm)	A 2	W 1
Neustädtische Fischerstraße (von Mühlendamm bis Neustädt. Wassertorstraße)	C	C
Neustädtische Heidestraße	A 2	W 2
Neustädtische Wassertorstraße	C	C
Neustädtischer Markt	A 1	W 1
Nicolaiplatz	A 1	W 1
Nikolaus-von-Halem-Straße	A 2	W 2
Nordring	C	C
Nußlocher Weg	C	C
Offenbachstraße	B	W 3
Oldenburger Straße	C	C
Oskar-Wiederholz-Straße	B	W 2
Otto-Gartz-Straße	C	C
Otto-Metzenthin-Straße	B	W 2
Otto-Sidow-Platz	C	C
Otto-Sidow-Straße	B	W 1
Packhofstraße	A 2	W 2
Pappelweg	C	C
Parduin	A 2	W 1
Pariser Straße	A 2	W 3
Parkstraße	D	W 3
Patendamm	B	W 3
Paterdamm	E	W 1
Paterdammer Weg	C	C
Pater-Grimm-Straße (von Erich-Knauf-Straße bis Nr. 4)	A 2	W 2
Pater-Grimm-Straße (von Werner-Seelenbinder-Straße bis Nr.5)	C	C
Paulinerstraße	A 2	W 2
Paul-Kaiser-Reka-Platz	C	C
Paul-Röstel-Straße (von Rathausstraße bis Erich-Baron-Straße)	B	W 2
Paul-Röstel-Straße (von Erich-Baron-Straße bis Friedhofstraße)	C	C
Petersilienstraße	A 2	W 3
Pfefferländer Weg	C	C
Pflegerdorf	C	C
Planeweg	C	C
Platanenweg	C	C
Platz der Einheit	C	C
Plauer Damm	D	W 3
Plauerhof	D	W 1
Plauerhof Siedlung	C	C
Plauer Landstraße (von Woltersdorfer Straße bis Klinikallee)	B	W 1
Plauer Landstraße (von Klinikallee bis Ortsende)	E	W 1
Plauer Landstraße (von Briester Weg bis Plauer Brücke)	D	W 3
Plauer Straße	A 2	W 1
Postplatz	A 2	W 3
Potsdamer Landstraße	D	W 3
Potsdamer Straße	B	W 1
Prager Straße	A 2	W 3
Prignitzstraße (von Brielower Straße bis Werner-Seelenbinder-Straße)	A 2	W 2
Prignitzstraße (Weg zwischen Nr. 4 u. Brielower Straße 23)	C	C
Primelweg	C	C
Prötzelweg	C	C
Puschkinstraße	B	W 2
Quenzweg (von Gördenallee bis Nr. 39 sowie Auf-und Abfahrt Brücke)	B	W1
Quenzweg (von Nr. 38 bis Auffahrt Brücke)	E	W 1
Querstraße I	C	C

Straße	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Querstraße II	C	C
Rathausstraße	B	W 2
Rathenower Landstraße (von Gördenallee bis Fohrder Landstraße)	B	W 1
Rathenower Landstraße (von Fohrder Landstraße bis Ortsende)	E	W 1
Rathenower Straße	A 2	W 1
Ratsweg	D	W 1
Reckahner Straße	E	W 1
Reckahner Weg	C	C
Reimerstraße	A 2	W 3
Reuscherstraße	A 2	W 2
Rhinweg	A 2	W 2
Riesaer Weg	C	C
Rietzer Straße	B	W 1
Rietzer Weg (von Nr. 3 bis Lehmberg)	D	W 3
Rietzer Weg (Nr.1 u. 2 und Nr. 27 bis 31)	C	C
Ritterstraße	A 1	W 1
Robert-Koch-Straße	A 2	W 1
Rochowstraße	A 2	W 1
Rosa-Luxemburg-Allee (von Upstallstraße bis Brahmstraße)	A 2	W 1
Rosa-Luxemburg-Allee (nördliche Parallelstraßen von Brahmstraße bis Tschirchdamm u. von Friedrich-Grasow-Straße bis W.-Alexis-Straße)	A 2	W 2
Rosa-Luxemburg-Allee (Nebenstraßen Nrn. 1, 3 bis 27, 4 bis 22, 52 bis 60, 53 und 55 bis 67)	C	C
Rosengasse	C	C
Rosenweg	B	W 2
Rotdornweg	C	C
Rüleckens Weg	C	C
Rüsternweg	C	C
Rudolf-Weber-Platz	B	W 1
Ruppinstraße	A 2	W 2
Saaringer Dorfstraße	D	W 1
Saaringer Weg	C	C
Sachsenstraße	A 2	W 2
Sandberg	C	C
Sandfurthweg	C	C
Sankt-Annem-Promenade	C	C
Sankt-Annem-Straße	A 2	W 1
Sankt-Pauli-Kirchplatz	C	C
Sankt Petri	B	W 2
Schafdamm	C	C
Scheidtstraße	C	C
Schenkendorfweg	C	C
Scheppersteig	C	C
Schienenweg	C	C
Schifferring	C	C
Schillerstraße	A 2	W 1
Schlangenpfad	C	C
Schleusenerstraße (von Willibald-Alexis-Straße bis Felsbergstraße)	A 2	W 2
Schleusenerstraße (Stichstraßen zu Nr. 17 und 38 bis 46)	C	C
Schleusenweg	C	C
Schlossallee (von Berliner Straße bis Zum Gutshof)	D	W 1
Schlossallee (Nr. 87, 89, 91 u. 93 sowie Stichstraße zur Str. Zum Gutshof)	C	C
Schloßstraße	C	C
Schmerzker Ring	C	C
Schmöllner Weg	D	W 1
Schneeglöckchenring	C	C
Schubertstraße	B	W 3
Schützenworth (von Potsdamer Landstraße bis Ring)	D	W 3
Schützenworth (Ring)	C	C
Schulstraße (von Wusterwitzer Straße bis Am Lokwerk)	A 2	W 1

Straße	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Schulstraße (Einbahnstraße zum Marktplatz)	B	W 2
Schumannstraße	B	W 3
Schusterstraße	A 2	W 3
Schwarzer Weg	D	W 2
Schwarzwaldring	C	C
Seestraße (von Nr. 1 bis Nr. 11)	B	W 2
Seestraße (von Nr. 12 bis Nr. 49)	D	W 2
Sieberstraße	A 2	W 3
Siedlertrift	C	C
Siedlung	C	C
Siedlungsstraße (Nr. 1 bis 16 u. 21 bis 35)	D	W 2
Siedlungsstraße (Nr. 16 A bis 20 A)	C	C
Signalstraße	B	W 2
Silostraße	A 2	W 3
Sommerweg	D	W 1
Sophienstraße (von Brahmsstraße bis Rathenower Landstraße)	A 2	W 1
Sophienstraße (südl. Parallelstraße östlich vom Tschirchdamm)	C	C
Spechtbogen	C	C
Spittastraße	B	W 2
Sprengelstraße (von Willi-Sänger-Straße bis Robert-Koch-Straße	A 2	W 1
Sprengelstraße (Stichstraße zur Schule)	B	W 2
Sprengelstraße (Einbahnstraße)	C	C
Starweg	B	W 3
Steinles Berg	C	C
Steinstraße	A 1	W 1
Steinstraße (Gasse zum Katharinenkirchplatz)	A 2	W 3
Strandweg	C	C
Straße zum Gut	C	C
Straße zum Wassersportheim	C	C
Stuttgarter Straße	B	W 2
Südring	B	W 3
Tannenweg	C	C
Thüringer Straße (von F.-Engels-Straße bis Woltersdorfer Straße und südliche Nebenstraßen)	A 2	W 2
Thüringer Straße (nördliche Nebenstraßen)	C	C
Tieckower Weg	C	C
Tiedestraße	B	W 2
Tismarstraße	A 2	W 3
Torfbogen	C	C
Trauerberg	A 2	W 1
Trennweg	C	C
Triftstraße	C	C
Triglafweg	A 2	W 1
Tschaikowskistraße (von Weberstraße bis Johann-Sebastian-Bach-Straße)	B	W 3
Tschaikowskistraße (von Johann-Sebastian-Bach-Straße bis Brahmsstraße)	C	C
Tschirchdamm	A 2	W 1
Tulpenweg	C	C
Turmstraße	A 2	W 2
Uferstraße (von Bahnhofstraße bis Signalstraße und von Nr. 71 bis Gränertstraße)	B	W 1
Uferstraße (zwischen Signalstraße und Nr. 71)	E	W 1
Uferstraße (Nr. 1 bis 26)	C	C
Ulmenweg	C	C
Unter den Platanen	A 2	W 1
Upstallstraße	A 2	W 1
Veilchenweg	B	W 1
Venise-Gosnat-Straße	A 2	W 2
Vereinsstraße	A 2	W 2
Viesener Straße (von Gränertbrücke bis Mahlenziener Straße)	D	W 2
Viesener Straße (von Mahlenziener Straße bis Ende Bebauung)	C	C
Vorwerkstraße	C	C

Straße	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Waldstraße	D	W 3
Walldorfer Weg	C	C
Wallpromenade	C	C
Wallstraße	C	C
Walter-Rathenau-Platz	A 2	W 3
Walther-Ausländer-Straße	A 2	W 1
Warschauer Straße	A 2	W 1
Wasserwerkstraße	C	C
Watstraße (Gerostraße bis GutsMuthsstraße)	A 2	W 3
Watstraße (Nr. 19 b bis 19 d)	C	C
Weberstraße (von Gördenallee bis Nr. 49)	B	W 3
Weberstraße (von Nr. 50 bis Ende Bebauung)	C	C
Weidensteig	C	C
Weinmeisterweg	C	C
Wendgräben	C	C
Wendseeufer	C	C
Werderstraße	A 2	W 2
Werner-Seelenbinder-Straße	A 2	W 1
Weseramer Straße	C	C
Wiener Straße	A 2	W 1
Wiesenweg	B	W 2
Wilhelm-Gottschalk-Straße	C	C
Wilhelm-Meinicke-Straße	B	W 2
Wilhelmsdorf	E	W 1
Wilhelmsdorfer Landstraße (von Göttiner Straße bis Bahnübergang)	A 2	W 1
Wilhelmsdorfer Landstraße (ab Bahnübergang bis Planebrücke)	E	W 1
Wilhelmsdorfer Straße (Jacobstraße bis Wilhelmsdorfer Landstraße)	A 2	W 1
Wilhelmsdorfer Straße (Nr. 24 und 25)	A 2	W 3
Wilhelmsdorfer Straße (Abzweig Nr. 40 bis 41 B u. Stichstraße zwischen Nr. 59 u. 60)	C	C
Wilhelm-Weitling-Straße	A 2	W 3
Willibald-Alexis-Straße	A 2	W 2
Willi-Sänger-Straße	A 2	W 1
Windmühlenweg (von Am Anger bis Buswendeschleife)	D	W 1
Windmühlenweg (Buswendeschleife bis Fähre)	C	C
Wittstocker Gäßchen (von Ziesarer Landstraße bis Buchenweg)	D	W 3
Wittstocker Gäßchen (von Buchenweg bis Eichhorstweg)	C	C
Wollenweberstraße	A 2	W 3
Wolrad-Kreusler-Straße	C	C
Woltersdorfer Straße	B	W 1
Wredowplatz	C	C
Wredowstraße	A 2	W 2
Wuster Ring	C	C
Wuster Straße	D	W 1
Wusterauer Anger	A 2	W 2
Wusterwitzer Straße (von Am Seegarten bis Seestraße)	A 2	W 1
Wusterwitzer Straße (Einbahnstraße vom Marktplatz)	B	W 2
Wusterwitzer Straße (Abzweig Nr. 43 bis 47 u. von Seestr. bis Am Gleisdreieck)	C	C
Zanderstraße	B	W 1
Zauchestraße	A 2	W 2
Ziegelstraße	A 2	W 1
Ziesarer Landstraße (von Wilhelmsdorfer Landstraße bis Wilhelmsdorf)	E	W 1
Ziesarer Landstraße (südl. Parallelstraße von Kiefernweg bis Birkenweg u. Abzweig zu Nr. 110 bis 114)	C	C
Zinnienweg	C	C
Zu den Eichen	C	C
Zu den Erdelöchern	C	C
Zu den Schinderfichten	C	C
Zum Alten Dorf	C	C
Zum Faulen Hund	C	C

Straße	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Zum Gutshof	C	C
Zum Kirschberg	C	C
Zum Krugpark	C	C
Zum Quenzsee	C	C
Zur Drehscheibe (soweit die Straße nicht gesperrt ist)	B	W 2
Zwickauer Weg	C	C

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 21.12.2010

gez. Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

Wasser- und Abwasserzweckverband Emster - Der Verbandsvorsteher -	
---	---

Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster

Jahresabschluss 2009

Gemäß § 33 Abs. 3 EigV wird der Beschluss zu TOP 8 der Verbandsversammlung 01/2010 vom 06.12.2010 über die Erstellung des geprüften Jahresabschlusses 2009 und die Entlastung des Verbandsvorstehers und des Vorstandes bekannt gemacht.

Der geprüfte Jahresabschluss 2009 liegt zur Einsichtnahme für jeden Bürger vom 03.01.2011 bis 31.01.2011 während der Sprechzeiten, dienstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 15:00 bis 18:00 Uhr und donnerstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie nach gesonderter Vereinbarung während der übrigen Dienstzeiten in den Räumen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster, OT Jeserig, Potsdamer Landstraße 49 b, 14550 Groß Kreutz (Havel) aus.

Groß Kreutz (Havel), den 06.12.2010

gez. Reth Kalsow
Verbandsvorsteher

Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2010

Nachfolgend wird der Beschluss der Verbandsversammlung 01/2010 vom 06.12.2010 zur Feststellung des Nachtrages 1 zum Wirtschaftsplan 2010 öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtrag 1 zum Wirtschaftsplan kann mit seinen Anlagen während der Sprechzeiten, dienstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 15:00 bis 18:00 Uhr und donnerstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie nach gesonderter Vereinbarung während der übrigen Dienstzeiten in den Räumen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster, OT Jeserig, Potsdamer Landstraße 49 b, 14550 Groß Kreutz (Havel) eingesehen werden.

Groß Kreutz (Havel), den 06.12.2010

gez. Reth Kalsow
Verbandsvorsteher

Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

Die Verbandsversammlung stellt nach § 7 Abs. 3 und des § 14 Abs. 4 der EigV des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 5 der Verbandssatzung den Nachtrag 1 zum Wirtschaftsplan 2010 mit dem geänderten Erfolgsplan sowie Finanzplan fest.

1.	Es betragen für die Wirtschaftszweige:	Gesamt
1.1	im Erfolgsplan	€
	die Erträge	2.447.300
	die Aufwendungen	1.633.700
	der Jahresgewinn	813.600
	der Jahresverlust	-
1.2	im Finanzplan	
	Mittelabfluss aus	
	laufender Geschäftstätigkeit	10.000
	Mittelzufluss aus	
	der Investitionstätigkeit	66.700
	Mittelzufluss aus	
	der Finanztätigkeit	10.000
2.	Es werden festgesetzt:	
2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0
2.2	der Gesamtbetrag der	
	Verpflichtungsermächtigungen auf	0
2.3	der Gesamtbetrag der Umlagen	0

Groß Kreutz (Havel), den 06.12.2010

gez. Bernd Kreykenbohm
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Reth Kalsow
Verbandsvorsteher

* * *

Wirtschaftsplan 2011

Nachfolgend wird der Beschluss der Verbandsversammlung 01/2010 vom 06.12.2010 zur Feststellung des Wirtschaftsplans 2011 öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan kann mit seinen Anlagen während der Sprechzeiten, dienstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 15:00 bis 18:00 Uhr und donnerstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie nach gesonderter Vereinbarung während der übrigen Dienstzeiten in den Räumen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster, OT Jeserig, Potsdamer Landstraße 49 b, 14550 Groß Kreutz (Havel) eingesehen werden.

Groß Kreutz (Havel), den 06.12.2010

gez. Reth Kalsow
Verbandsvorsteher

Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

Die Verbandsversammlung stellt nach § 7 Abs. 3 und des § 14 Abs. 1 der EigV des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 5 der Verbandssatzung den Wirtschaftsplan 2011 mit den in der Anlage angeführten Bestandteilen Erfolgsplan, Finanzplan, Investitionsplan, Übersicht Verpflichtungsermächtigung, Stellenübersicht, Vorbericht und Erläuterungen fest.

1.	Es betragen für die Wirtschaftszweige:	Gesamt
1.1	im Erfolgsplan	€
	die Erträge	2.403.100
	die Aufwendungen	1.801.100
	der Jahresgewinn	602.000
	der Jahresverlust	-
1.2	im Finanzplan	
	Mittelabfluss aus	
	laufender Geschäftstätigkeit	48.300
	Mittelzufluss aus	
	der Investitionstätigkeit	76.700
	Mittelzufluss aus	
	der Finanztätigkeit	140.000
2.	Es werden festgesetzt:	
2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0
2.2	der Gesamtbetrag der	
	Verpflichtungsermächtigungen auf	0
2.3.	der Gesamtbetrag der Umlagen	0

Groß Kreuz (Havel), den 06.12.2010

gez. Bernd Kreykenbohm
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Reth Kalsow
Verbandsvorsteher

* * *

Beitrags- und Kostenersatzsatzung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster (BKS)

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) und der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 06.12.2010 folgende Beitrags- und Kostenersatzsatzung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Anschlussbeiträgen und Kostenersatz

- (1) Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung (öffentliche Schmutzwasseranlage) und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt der Zweckverband Anschlussbeiträge entsprechend nachfolgender Regelungen.

- (2) Zur Deckung der Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung des Hausanschlusses an die zentrale öffentliche Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasseranlage) erhebt der Zweckverband einen Kostenersatz.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, soweit sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen oder
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Bebauung anstehen oder wenn sie tatsächlich baulich oder gewerblich genutzt werden ohne Bauland zu sein.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Anschlussbeitrag wird für ein Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB) erhoben, wenn das Grundstück dauerhaft oder vorübergehend mit baulichen Anlagen, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann, bebaut ist und an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden kann oder tatsächlich an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige, wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung beträgt 2,41 Euro je m² der nach § 4 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die mit einem Modifizierungsfaktor vervielfachte Grundstücksfläche (modifizierte Grundstücksfläche).
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgelegt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - d) bei Grundstücken, die über die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles hinausreichen, die Fläche im Bereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles; soweit diese Grundstücke darüber hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsstraße zugewandten Grundstücksseite und der im Abstand der tatsächlichen Tiefe der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung dazu verlaufenden Parallelen,
 - e) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der Baulichkeiten, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfallen kann, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,20 höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. Die so ermittelte Fläche ist den jeweiligen Baulichkeiten so zuzuordnen, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei Überschreiten der Grundstücksgrenzen bzw. Überschneidungen der nach Satz 2 zuzuordnenden Flächen erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

- (3) Die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche wird entsprechend der zulässigen baulichen Ausnutzbarkeit mit einem Von-Hundert-Satz (Modifizierungsfaktor) vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
- | | |
|---|-----------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 100 v. H. |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 125 v. H. |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 150 v. H. |
| d) bei vier - und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 175 v. H. |
- (4) Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung technischer Gebäudeausrüstungen dienen (Installationsgeschosse) gelten nicht als Vollgeschosse. Oberirdische Geschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 Meter über die Geländeoberfläche hinausragt.
- (5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt unabhängig von der Definition der Vollgeschosse in Absatz 4 die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Bei Vorliegen einer Baugenehmigung abweichend vom Bebauungsplan ist die Zahl der genehmigten Vollgeschosse maßgebend, mindestens jedoch die Zahl nach Satz 1. Weist der Bebauungsplan statt der Geschosshöhe eine Baumassenzahl aus, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen unter 0,5 abgerundet, ab 0,5 aufgerundet werden. Ist nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt, gilt in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe als Zahl der Vollgeschosse. Bruchzahlen unter 0,5 werden abgerundet, ab 0,5 aufgerundet.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosshöhe noch die Höhe baulicher Anlagen oder die Baumassenzahl festsetzt, ist
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des Absatzes 4, mindestens jedoch die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse im Sinne des Absatzes 4,
 - bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse im Sinne des Absatzes 4 maßgebend.
- (8) Sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (9) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) richtet sich der Modifizierungsfaktor nach der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
- Absätze 4 und 8 gelten entsprechend.
- (10) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstückes, für das bereits eine Beitragspflicht entstanden ist oder das beitragsfrei an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen wurde (z.B. durch Zukauf), so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe der Absätze 1 bis 9, soweit für sie noch keine Beitragspflicht entstanden ist.

§ 5 Entstehung der Beitragspflicht

- Die Beitragspflicht entsteht dann, wenn das Grundstück an eine betriebsfertige öffentliche Schmutzwasserleitung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- Im Fall des § 2 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss bzw. dessen Genehmigung, wenn diese dem tatsächlichen Anschluss nachfolgt, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- Im Falle des § 4 Absatz 10 entsteht die Beitragspflicht, wenn die Vergrößerung des Grundstückes im Grundbuch eingetragen ist.

§ 6 Ablösung

- (1) Der erstmalige Anschlussbeitrag im Sinne von § 2 kann vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden.
- (2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen dem Zweckverband und dem Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigten oder Nutzer im Sinne des § 8 Absatz 2 KAG durch Vertrag vereinbart.
- (3) Der Betrag der Ablösung ist nach Maßgabe dieser Satzung zu ermitteln.

§ 7 Vorausleistung

- (1) Der Zweckverband kann Vorausleistungen in Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld verlangen, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Vorausleistungen werden vom Zweckverband nicht verzinst.
- (2) Die Vorausleistung wird durch Vorausleistungsbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.
- (3) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit des Anschlussbeitrages

Der Anschlussbeitrag wird durch Beitragsbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 9 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides Grundstückseigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Beitragspflicht des Nutzers entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Pflichten des Beitragsschuldners

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, dem Zweckverband die für das Entstehen der Beitragspflicht oder die Höhe der Beitragsschuld maßgeblichen Veränderungen unter Vorlage entsprechender Nachweise unverzüglich zu melden und über die Veränderungen auf Verlangen des Zweckverbandes weitere Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Auskunfts- und Duldungspflichten

Der Beitragsschuldner hat alle für die Ermittlung des Beitrages erforderlichen Auskünfte in der vom Zweckverband vorgegebenen Frist zu erteilen sowie die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zu überlassen.

Der Beitragsschuldner hat zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 12
Kostenersatz für Hausanschlüsse

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung für Hausanschlüsse sind dem Zweckverband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.
- (2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Hausanschlüsse, so wird der Ersatzanspruch für jeden Anschluss berechnet.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Hausanschluss, ist für die Teile des Hausanschlusses, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig. Soweit der gemeinsame Hausanschluss mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der beteiligten Grundstücke zu gleichen Anteilen ersatzpflichtig.

§ 13
**Kostenersatzpflichtiger, Entstehen der Kostenersatzpflicht,
Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzes, Vorausleistung**

- (1) Für die Bestimmung des Kostenersatzpflichtigen gilt § 9 dieser Satzung entsprechend.
- (2) Die Kostenersatzpflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit Abschluss der Baumaßnahme.
- (3) Der Kostenersatz wird durch Kostenersatzbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.
- (4) Für Erhebungen von Vorausleistungen auf den künftigen Kostenersatzanspruch gilt § 7 dieser Satzung entsprechend.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 10 maßgebliche Veränderungen nicht, nicht wahrheitsgemäß oder nicht rechtzeitig meldet, Nachweise nicht, nicht wahrheitsgemäß oder nicht rechtzeitig beibringt oder weitere Auskünfte nicht, nicht fristgemäß oder falsch erteilt,
 - b) entgegen § 11 Satz 1 Auskünfte nicht, nicht fristgemäß oder falsch erteilt,
 - c) entgegen § 11 Satz 2 nicht duldet, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Anlagegrundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße beträgt bis zu 5.000 Euro.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Verbandsvorsteher des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster.

§ 15
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Groß Kreutz (Havel), 06.12.2010

gez. Reth Kalsow
Verbandsvorsteher

* * *

Wasserbeitrags- und Anschlusskostenersatzsatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster für das Gebiet der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) und der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 06.12.2010 folgende Wasserbeitrags- und Anschlusskostenersatzsatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster für das Gebiet der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage in der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt der Zweckverband Anschlussbeiträge entsprechend nachfolgender Regelungen.
- (2) Zur Deckung der Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Hausanschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage in der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust, erhebt der Zweckverband einen Kostenersatz

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage i. S. d. Abs. 1 gehört das gesamte öffentliche Wasserversorgungsnetz soweit es nicht zum Hausanschluss gehört.
- (2) Hausanschluss
Der Hausanschluss umfasst die Anschlussleitung abzweigend vom öffentlichen Verteilungsnetz bis einschließlich der Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen oder
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen oder wenn sie tatsächlich baulich oder gewerblich genutzt werden ohne Bauland zu sein.
- (2) Wird ein Grundstück an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Anschlussbeitrag wird für ein Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB) erhoben, wenn das Grundstück dauerhaft oder vorübergehend mit baulichen Anlagen, bei deren Benutzung Trinkwasser bezogen wird oder bezogen werden kann, bebaut ist und an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann oder tatsächlich an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist die demselben Eigentümer gehörende Grundfläche, die selbständig baulich oder gewerblich genutzt und selbständig an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.

§ 4 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beträgt 1,53 Euro je m² modifizierter Grundstücksfläche.
- (2) Zu dem in Abs. 1 genannten Beitrag tritt die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe, soweit die Leistung, die dem Beitrag zugrunde liegt, umsatzsteuerpflichtig ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die mit einem Modifizierungsfaktor vervielfachte Grundstücksfläche (modifizierte Grundstücksfläche).
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgelegt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - d) bei Grundstücken, die über die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles hinausreichen, die Fläche im Bereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles; soweit diese Grundstücke darüber hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsstraße zugewandten Grundstücksseite und der im Abstand der tatsächlichen Tiefe der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung dazu verlaufenden Parallelen,
 - e) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der Baulichkeiten, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfallen kann, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,20 höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. Die so ermittelte Fläche ist den jeweiligen Baulichkeiten so zuzuordnen, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei Überschreiten der Grundstücksgrenzen bzw. Überschneidungen der nach Satz 2 zuzuordnenden Flächen erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- (3) Die nach Abs. 2 ermittelte Fläche wird entsprechend der baulich zulässigen Ausnutzbarkeit mit einem Von-Hundert-Satz (Modifizierungsfaktor) vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	100 v. H.
b) je weiteres Vollgeschoss Bebaubarkeit weitere	15 v. H.
- (4) Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung technischer Gebäudeausrüstung dient (Installationsgeschosse) gelten nicht als Vollgeschosse. Oberirdische Geschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt.
- (5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt unabhängig von der Definition der Vollgeschosse in Abs. 4 die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Bei Vorliegen einer Baugenehmigung abweichend vom Bebauungsplan ist die Zahl der genehmigten Vollgeschosse maßgebend, mindestens jedoch die Zahl nach Abs. 1. Weist der Bebauungsplan statt der Geschosshöhe eine Baumassenzahl aus, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen unter 0,5 abgerundet, ab 0,5 aufgerundet werden. Ist nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt, gilt in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten, die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe als Zahl der Vollgeschosse. Bruchzahlen unter 0,5 werden abgerundet, ab 0,5 aufgerundet.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosshöhe noch die Höhe baulicher Anlagen oder die Baumassenzahl festsetzt, ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse i. S. d. Abs. 4, mindestens jedoch die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse i. S. d. Abs. 4,
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse i. S. d. Abs. 4 maßgebend.
- (8) Sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
 - (9) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) richtet sich der Modifizierungsfaktor nach der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Die Abs. 4 und 8 gelten entsprechend.
 - (10) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstückes, für das bereits eine Beitragspflicht entstanden ist oder das beitragsfrei an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen wurde (z.B. durch Zukauf), so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe der Absätze 1 bis 9, soweit für sie noch keine Beitragspflicht entstanden ist.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht dann, wenn das Grundstück an die betriebsfertige öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (2) Im Fall des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss bzw. dessen Genehmigung, wenn diese dem tatsächlichen Anschluss nachfolgt, frühestens jedoch mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (3) Im Falle des § 5 Absatz 10 entsteht die Beitragspflicht, wenn die Vergrößerung des Grundstückes im Grundbuch eingetragen ist.

§ 7 Ablösung

- (1) Der erstmalige Anschlussbeitrag im Sinne von § 3 kann vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden.
- (2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen dem Zweckverband und dem Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigten oder Nutzer im Sinne des § 8 Absatz 2 KAG durch Vertrag vereinbart.
- (3) Der Betrag der Ablösung ist nach Maßgabe dieser Satzung zu ermitteln.

§ 8 Vorausleistung

- (1) Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen in Höhe von 100 % verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Vorausleistungen werden vom Zweckverband nicht verzinst.
- (2) Die Vorausleistung wird durch Vorausleistungsbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.
- (3) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird durch Beitragsbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 10 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides Grundstückseigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen

Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Pflichten des Beitragsschuldners

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, dem Zweckverband die für das Entstehen der Beitragspflicht oder die Höhe der Beitragsschuld maßgeblichen Veränderungen unter Vorlage entsprechender Nachweise unverzüglich zu melden und über die Veränderungen auf Verlangen des Zweckverbandes weitere Auskünfte zu erteilen.

§ 12 Auskunfts- und Duldungspflichten

Der Beitragsschuldner hat alle für die Ermittlung des Beitrages erforderlichen Auskünfte in der vom Zweckverband vorgegebenen Frist zu erteilen sowie die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zu überlassen.

Der Beitragsschuldner hat zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 13 Kostenerstattung für Hausanschlüsse

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Hausanschlussleitung sind dem Zweckverband nach der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.
- (2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Hausanschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jeden Anschluss berechnet.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Hausanschluss, ist für die Teile des Hausanschlusses, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig. Soweit der gemeinsame Hausanschluss mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der beteiligten Grundstücke zu gleichen Anteilen ersatzpflichtig.
- (4) Zu dem in Abs. 1 genannten Kostenerstattungsanspruch tritt die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe, soweit die Leistung, die dem Kostenerstattungsanspruch zugrunde liegt, umsatzsteuerpflichtig ist.

§ 14 Kostenerstattungspflichtiger, Entstehen der Kostenerstattungspflicht, Fälligkeit und Vorausleistungen

- (1) Für die Bestimmung des Kostenerstattungspflichtigen gilt § 10 dieser Satzung entsprechend.
- (2) Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit Abschluss der Baumaßnahme.
- (3) Die Kostenerstattung wird durch Kostenerstattungsbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides fällig.
- (4) Für Erhebungen von Vorausleistungen auf den künftigen Kostenerstattungsanspruch gilt § 8 dieser Satzung entsprechend.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 11 maßgebliche Veränderungen nicht, nicht wahrheitsgemäß oder nicht rechtzeitig meldet, Nachweise nicht, nicht wahrheitsgemäß oder nicht rechtzeitig beibringt oder weitere Auskünfte nicht, nicht fristgemäß oder falsch erteilt,
 - b) entgegen § 12 Satz 1 Auskünfte nicht, nicht fristgemäß oder falsch erteilt,
 - c) entgegen § 12 Satz 2 nicht duldet, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Anlagegrundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße beträgt bis zu 5.000,00 Euro.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Vorstandsvorsteher des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster.

**§ 16
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Groß Kreutz (Havel), 06.12.2010

gez. Reth Kalsow
Verbandsvorsteher

- - - - -

Mitteilung des WAZV Emster

Wechsel des Transporteurs ab 01.01.2011 im Verbandsgebiet

Ab dem 01.01.2011 wird die Firma Aqua-Tool die Entleerung der Sammelgruben und der Kleinkläranlagen im Verbandsgebiet des WAZV Emster für die Ortsteile

Jeserig, Schenkenberg, Bochow, Trechwitz, Damsdorf, Göhlsdorf, Nahmitz, Prützke, Rietz und Wust übernehmen.

Die Kunden, deren Schmutzwasser bisher mobil entsorgt wurde, werden schriftlich über den zukünftigen Ablauf informiert. Dieses Schreiben ist auch unter www.wazv-emster.de abrufbar.

Termine sind mindestens 5 Werktage vor der gewünschten Entleerung direkt zu vereinbaren mit:

**Firma Aqua-Tool, Brandenburg
Tel.-Nr.: 0 33 81 – 7 98 26 11
montags bis freitags, 08:00 bis 16:00 Uhr**

Ende des amtlichen Teils

Beginn des nichtamtlichen Teils (Termine, Informationen, Notizen)

Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Januar 2010

Stand: 22.12.2010

Termin	Gremium	Ort	Zeit
Di., 04.01.2011	Hauptausschuss - fällt aus -	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 05.01.2011	Jugendhilfeausschuss	Station Junger Techniker – Naturforscher, Bauhofstr. 74 14776 Brandenburg an der Havel	17.00 Uhr
Mi., 05.01.2011	Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Petitionen	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 06.01.2011	Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Seniorenfragen - fällt aus -	Bürgerhaus (Seminarraum), Walther-Ausländer-Straße 1, 14772 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 06.01.2011	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, kommunale Beteiligungen und Vergaben	Technologie- und Gründerzentrum, Friedrich-Franz-Straße 19, Raum 18, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 11.01.2011	Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 12.01.2011	Unterausschuss Finanzen des Jugendhilfeausschusses	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bergstr. 19, Beratungsraum, 14770 Brandenburg an der Havel	10:00 Uhr
Mi., 12.01.2011	Ausschuss für Stadtentwicklung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 13.01.2011	Gemeinsamer Werksausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 13.01.2011	Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstr. 14, Beratungsraum A 306, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 13.01.2011	Rechnungsprüfungsausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:30 Uhr
Mo., 17.01.2011	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 18.01.2011	Unterausschuss Finanzen des Jugendhilfeausschusses	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Wiener Straße 1, Beratungsraum 421, 14772 Brandenburg an der Havel	09:00 Uhr
Di. 25.01.2011	Unterausschuss Jugendhilfeplanung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Wiener Straße 1, Beratungsraum 421, 14772 Brandenburg an der Havel	15:30 Uhr
Mi., 26.01.2011	Stadtverordnetenversammlung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal, 14770 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr

Die **aktuellen Termine, Tagungsorte und Tagesordnungen** können dem Internet an folgender Stelle entnommen werden:

www.stadt-brandenburg.de unter der Rubrik „Rathaus + Politik“ unter „Stadtverordnete“: „Termine + Vorlagen“

Die **Einladungen zu den Fachausschüssen** hängen im Bekanntmachungskasten im Gebäude der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel in der Klosterstraße 14 aus.

Die **Einladungen zur Stadtverordnetenversammlung und zum Hauptausschuss** werden im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel bekannt gemacht.

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Redaktion: Stabsbereich Oberbürgermeisterin
FG Büro Stadtverordnetenversammlung, Frau Bressau
Tel.: (0 33 81) 58 13 17
Fax: (0 33 81) 58 13 14
Internet: www.stadt-brandenburg.de
e-mail: amtsblatt@stadt-brandenburg.de

Herstellung: Eigendruck
Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Stabsbereich Oberbürgermeisterin
FG Büro Stadtverordnetenversammlung
14770 Brandenburg an der Havel
Klosterstraße 14
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Stabsbereich Oberbürgermeisterin
FG Büro Stadtverordnetenversammlung
Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307
Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel

weitere Ausgabeorte: Tourist-Information, Neustädtischer Markt 3, 14776 Brandenburg an der Havel
Einzelpreis: 1,00 €
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist: 15. Dezember